

Vorteile des Aufenthaltstitels

» **Schneller zur Niederlassungserlaubnis**

Für Inhaber der Blauen Karte EU in Deutschland besteht die Möglichkeit auf Erteilung eines unbefristeten nationalen Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis) nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung und gleichzeitiger Beitragszahlung in eine Altersversorgung. Falls der Inhaber der Blauen Karte EU über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1) verfügt, kann er bereits nach 21 Monaten eine Niederlassungserlaubnis beantragen.

» **Mobilität innerhalb und außerhalb der EU**

Wer seit mindestens 18 Monaten eine Blaue Karte EU eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzt, kann visumfrei in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und innerhalb eines Monats eine Blaue Karte EU für diesen Mitgliedstaat beantragen. Zudem können sich Inhaber einer Blauen Karte EU bis zu zwölf aufeinanderfolgende Monate im Nicht-EU-Ausland aufhalten, ohne dass der Aufenthaltstitel erlischt. Die Regelungen zur erleichterten Mobilität gelten auch für Familienangehörige.

» **Erleichterung des Familiennachzugs**

Für die Familienangehörigen gibt es darüber hinaus weitere attraktive Aspekte der Blauen Karte EU. So haben Ehegatten einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, auch wenn sie keine Kenntnisse der deutschen Sprache vorweisen können (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g und Satz 3 Nr. 5 AufenthG).

Auch erhalten Ehegatten einen sofortigen uneingeschränkten Zugang zur unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Sonstiges

Eine Blaue Karte EU kann in allen EU-Mitgliedstaaten außer in Dänemark, Großbritannien und Irland beantragt werden. Dabei bestehen hinsichtlich der Voraussetzungen, wie z. B. der Höhe des jährlichen Bruttomindestgehaltes oder der Liste der Mangelberufe, leichte Unterschiede.

Weitere Informationen zur Blauen Karte EU finden Sie im Internet unter www.bamf.de/blauekarte. Darüber hinaus informiert die Broschüre „Bildung und Beruf in Deutschland“ (www.bamf.bund.de) über alternative Aufenthaltstitel. Haben Sie dennoch Fragen? Dann wenden Sie sich an die



Hotline

Arbeiten und Leben in Deutschland
+49 30 1815 - 1111

www.make-it-in-germany.com/hotline

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg
info@bamf.bund.de
www.bamf.de

Stand

Februar 2015

Druck

Bonifatius GmbH, Druck-Buch-Verlag
Karl-Schurz-Straße 26
33100 Paderborn

Gestaltung

Tatjana Bauer, Referat 114 | Zentraler Service, Publikationen, Veranstaltungsmanagement, Besucherdienst

Bildnachweis

iStock

Verfasser

Referat 220 | Grundsatzfragen der Migration, Nationale Kontaktstelle Blue Card

Zielsetzung und Zielgruppe

Welchen Zweck verfolgt die Blaue Karte EU und wer kann sie nutzen?

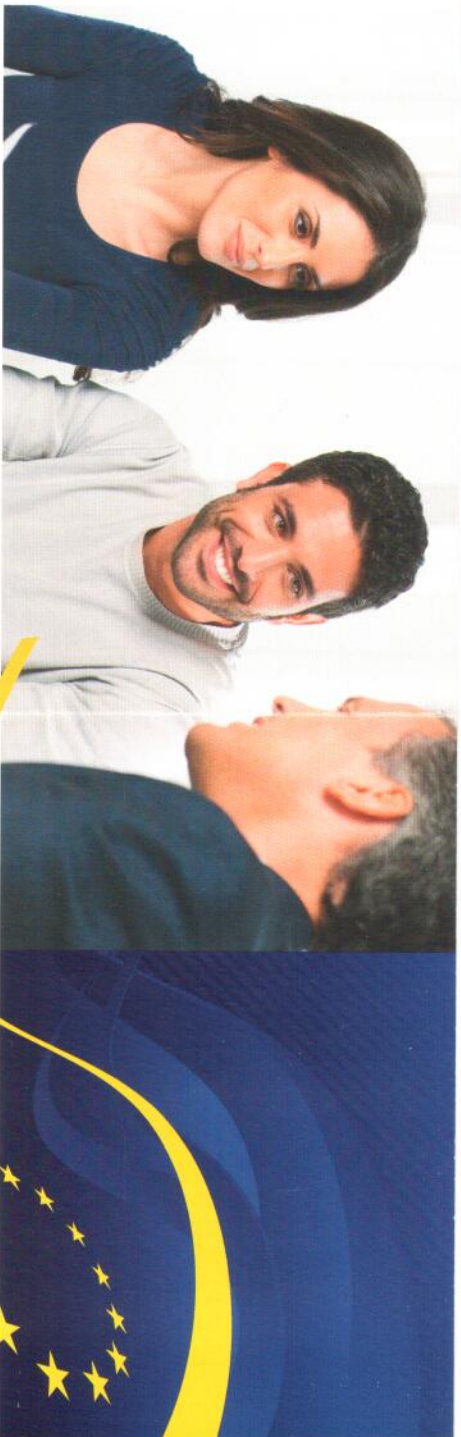
Die Blaue Karte EU soll die dauerhafte Zuwanderung von hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen nach Deutschland erleichtern und fördern. Sie trägt damit auch dazu bei, den hiesigen Arbeitsmarkt für gut ausgebildete Arbeitnehmer attraktiver zu gestalten und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Blaue Karte EU richtet sich an Personen, die unmittelbar aus einem Nicht-EU-Staat einreisen, sich bereits mit einem anderen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten oder bereits eine Blaue Karte EU in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben.

Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Blaue Karte EU und welches sind die Erteilungsvoraussetzungen?

Die Bestimmungen zur Blauen Karte EU sind weitestgehend in § 19a AufenthG geregelt. Danach sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, um eine Blaue Karte EU zu erhalten:

- » **Abgeschlossenes Hochschulstudium.** Sofern der Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben wurde, muss er entweder anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein (§ 19a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG).
- » **Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsplatzangebot.**
- » **Jährliches Bruttomindestgehalt.** Wird eine bestimmte Gehaltsgrenze erreicht, bedarf die Erteilung der Blauen Karte EU nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a Beschäftigungsverordnung). Die aktuellen jährlichen Bruttomindestgehaltsgrenzen finden Sie unter www.bamf.de/blauekarte.



Für sogenannte Mangelberufe, wie beispielsweise Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie, Ingenieure, Mathematiker oder Humanmediziner, gilt eine niedrigere jährliche Bruttomindestgehaltsgrenze.

Die Erteilung einer Blauen Karte EU an diesen Personenkreis kann grundsätzlich nur nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, es sei denn, der Hochschulabschluss wurde im Inland erworben (§ 2 Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 Beschäftigungsverordnung).

Zuständigkeiten

An wen kann man sich wenden, um die Blaue Karte EU oder Informationen dazu zu erhalten?

- » Personen, die bereits mit einem anderen Aufenthaltstitel in Deutschland leben, wenden sich zur Erteilung einer Blauen Karte EU an die für ihren Wohnort zuständige Ausländerbehörde.
- » Im nicht-europäischen Ausland lebende Personen benötigen in der Regel zunächst ein Visum zum Zweck der Erwerbstätigkeit, welches von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ausgestellt wird. Die Blaue Karte EU wird dann vor Ablauf des Visums bei der zuständigen Ausländerbehörde des jeweiligen Wohnortes beantragt. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Re-

publik Korea, Neuseelands und der Vereinigten Staaten von Amerika, die visumfrei einreisen und binnen drei Monaten die Blaue Karte EU beantragen können. Die Arbeitsaufnahme ist jedoch erst möglich, nachdem die Blaue Karte EU erteilt wurde.

- » Drittstaatsangehörige, die seit mindestens 18 Monaten im Besitz einer Blauen Karte EU eines anderen EU-Mitgliedstaates sind, können für eine hochqualifizierte Beschäftigung visumfrei einreisen. Die Beantragung einer Blauen Karte EU für Deutschland muss innerhalb eines Monats nach der Einreise erfolgen.

Gültigkeit der Blauen Karte EU

Wie lange ist die Blaue Karte EU gültig bzw. was passiert nach Ablauf der Gültigkeitsdauer?

Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der für die Dauer des Arbeitsvertrages zugänglich dreier Monate, höchstens aber für vier Jahre, ausgestellt wird. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Verlängerung möglich. Ein Arbeitsplatzwechsel innerhalb der ersten zwei Beschäftigungsjahre muss der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt und deren schriftliche Erlaubnis eingeholt werden.